



# Fußball-Abteilungsordnung

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anlass der Abteilungsordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zweck und Ziel der Abteilung
- § 4 Organe der Abteilung
- § 5 Abteilungsversammlung
- § 6 Abteilungsleitung
- § 7 Haushaltsplan
- § 8 Wahlen und Abstimmungen
- § 9 Jugendsprecher
- § 10 Maßregeln
- § 11 Inkrafttreten

## **§ 1 Anlass der Abteilungsordnung**

1. Gemäß § 11 i.V.m. § 17 (2) der Vereinssatzung gibt sich die Fußballabteilung des **Sportverein Nettelnburg/Allermöhe von 1930 e.V.** - nachfolgend **SVNA** genannt - eine Abteilungsordnung.

## **§ 2 Geltungsbereich**

1. Der Geltungsbereich der Fußballabteilung richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Hamburger Fußball Verband e.V. (HFV).
2. Die Zugehörigkeit der Mitglieder zur Abteilung ergibt sich aus der Zuordnung zum HFV und/oder aus der SVNA-Mitgliederliste.

## **§ 3 Zweck und Ziel der Abteilung**

1. Der Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Fußballsports.
2. Ziel der Abteilung ist es, ihren Möglichkeiten entsprechend für jedes Abteilungsmitglied die Voraussetzungen zu schaffen, sowohl leistungs- als auch Breitensportorientiert Fußball spielen zu können und entsprechend seinen Leistungen und Fähigkeiten gefördert zu werden.

## **§ 4 Organe der Abteilung**

1. Organe der Abteilung sind
  - die Abteilungsversammlung
  - die Abteilungsleitung

## **§ 5 Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Angelegenheiten, die nicht gemäß der Abteilungsordnung von der Abteilungsleitung zu erledigen sind, werden durch Abstimmung in einer Abteilungsversammlung beschlossen.
2. Die Abteilungsversammlung ist jährlich einmal, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereines einzuberufen. Die Einberufung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch die Abteilungsleitung und wird spätestens 14 Tage vor dem Termin im Aushang und im Internet des „SVNA“ unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.
3. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen
  - wenn es die Abteilungsleitung verlangt oder
  - wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben.
4. Die Leitung der Abteilungsversammlung obliegt dem/der Abteilungsleiter/in oder seinem/er Stellvertreter/in. Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

5. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Eine Änderung der Abteilungsordnung kann nur auf einer Abteilungsversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Anträge müssen dem/der Abteilungsleiter/in spätestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich vorliegen.

## **§ 6 Abteilungsleitung**

1. Der Abteilungsleitung obliegt die Geschäftsführung der Abteilung und ihre Vertretung im Gesamtvorstand des SV Nettelburg/Allermöhe.
2. Der Abteilungsleitung gehören an
  - der/die Abteilungsleiter/in und ein/e Stellvertreter/in
  - der/die Jugendobmann/frau
  - der/die Ligamanager/in
  - der/die Obmann/frau "Untere Herren"
  - der/die Schiedsrichterobmann/frau
  - der/die Obmann/frau Frauenfußball
  - der/die Kassenwart/in
  - der/die Sportwart/in
  - der/die Vereinsehrenamtsbeauftragte (VEAB)  
oder die Stellvertreter/in
3. Sitzungen der Abteilungsleitung finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Abteilungsleiter/in einberufen und von ihm oder seinem/er Stellvertreter/in geleitet. Die Obleute haben der Abteilungsleitung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. An diesen Sitzungen können auf Einladung der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht weitere Vereinsmitglieder teilnehmen.
4. Die Abteilungsleitung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Abteilungsleitung kann Ausschüsse und weitere Mitarbeiter einsetzen.
6. Scheidet ein/e gewählter Vertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, kann das Amt bis zur nächsten Abteilungsversammlung durch die Abteilungsleitung kommissarisch besetzt werden.
7. Die Abteilungsleitung ist verpflichtet auf den Abteilungsversammlungen Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen und einmal jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

## **§ 7 Haushaltsplan**

1. Die Abteilungsleitung erhält vom Gesamtvorstand jährlich einen festgelegten Haushalt.

2. Über die Verwendung der Haushaltsmittel beschließt die Abteilungsleitung unter Beachtung der Richtlinien der Finanzordnung.
3. Dem/der Abteilungsleiter/in obliegt die Einhaltung des Haushaltsplanes. Er hat dem Gesamtvorstand diesbezüglich Rechenschaft abzulegen.

## **§ 8 Wahlen und Abstimmungen**

1. Bei allen Wahlen gilt sinngemäß § 4 der Vereinssatzung.
2. Der/die Abteilungsleiter/in und sein/e Stellvertreter/in werden wechselweise alle zwei Jahre von der Abteilungsversammlung gewählt und zwar:
  - der/die Abteilungsleiter/in in geraden Jahren
  - der/die Stellvertreter/in in ungeraden Jahren

Der Sportwart/in wird in geraden Jahren und der/die Kassenwart/in sowie der VEAB (Vereinsehrenamtsbeauftragten) in ungeraden Jahren ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

3. Der/die Ligamanager/in wird von der Abteilungsleitung eingesetzt.
4. Die Obleute und deren Vertreter, mit Ausnahme des/der Jugendobmannes/frau, werden von den Mitgliedern ihrer jeweiligen Sparten gewählt. Der/die Jugendobmann/Frau und sein/e Vertreter/in werden von den jeweiligen Trainern, Jugendbetreuern sowie der Mannschaftsführer von A und B Jugendlichen über 16 Jahre der betroffenen Mannschaften gewählt, wobei jede Mannschaft maximal zwei Stimmen hat. Die Wahlen finden jährlich mindestens 7 Tage vor der Abteilungsversammlung statt und werden vom Abteilungsleiter/in oder seinem/er Stellvertreter/in geleitet.

## **§ 9 Jugendsprecher**

Der/die Jugendsprecher/in der Abteilung wird gemäß § 5 (5) der Jugendordnung gewählt.

## **§ 10 Maßregeln**

Nur der Vorstand, nach vorheriger Anhörung der Abteilungsleitung oder die Abteilungsversammlung können gewählte Mitarbeiter der Abteilung von ihrer Tätigkeit entbinden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung tritt nach Zustimmung des Gesamtvorstandes am 06.07.1989 und auf Beschluss der Abteilungsversammlung vom 27.10.1989 in Kraft.